

# Studienrechtliche Grundlagen Hochschulgesetz (HG)

Elisabeth Neubauer  
BMBWF, Referat II/7a  
Krems, 13. Mai 2024

## Bestimmungen auf einen Blick

### Aufnahme- und Eignungsfeststellungsverfahren

#### § 52e Abs. 3 HG

Abstandnahme vom  
Nachweis von  
Eignungskriterien, die auf  
Grund einer Behinderung  
iSd BGStG nicht erfüllt  
werden können

### Curriculum, abweichende Prüfungsmethoden

#### § 42 Abs. 11, § 63 Abs. 11 HG

„Modifikation“ der  
Anforderungen des  
Curriculums, Recht auf  
abweichende  
Prüfungsmethode

### Zeugnis

#### § 46 Abs. 8 HG

Hinweis auf die mit  
Bescheid modifizierten  
Anforderungen im  
studienabschließenden  
Zeugnis

## Bestimmungen auf einen Blick

### Mindeststudien- leistungen

#### § 63a Abs. 1, 5 HG

Erbringung von mind. 16 EC  
in den ersten vier Semestern  
eines Bachelorstudiums gilt  
nicht für Studierende mit  
einer Behinderung iSd

§ 3 BGStG

### Erläss Studienbeitrag

#### § 71 Abs. 1 Z 7 HG

ordentlichen Studierenden,  
(...) wenn eine Behinderung  
nach bundesgesetzlichen  
Vorschriften mit mindestens  
50% festgestellt ist

## Aufnahme- und Eignungsfeststellungsverfahren

- auf den Nachweis bestimmter Eignungskriterien **ist** zu verzichten, wenn diese auf Grund einer Behinderung iSd BGStG nicht erbracht werden können
- schon im Aufnahmeverfahren ist zu berücksichtigen, dass „die wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf“ jedenfalls erfüllt werden müssen

## Curriculum, Recht auf abweichende Prüfungsmethode (I)

- auch in dieser Bestimmung bildet der letzte Satzteil, welcher regelt, **dass das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar bleiben muss**, die äußerste Grenze der Modifikationsmöglichkeit
- Lehramtsstudien sind berufs*aus*- und nicht berufsvorbildende Studien
  - > mit dem Abschluss des Studiums ist ein Lehramt für den betreffenden Altersbereich und eine „Lehrbefähigung“ verbunden

## Curriculum, Recht auf abweichende Prüfungsmethode (II)

- Art und Methode des Kompetenznachweises können entsprechend adaptiert und bei Bedarf auch geeignete Ersatzleistungen vorgesehen werden
- Inhalt sowie die Anforderungen der Prüfung dürfen durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden
- das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode besteht bei einer prognostizierten länger andauernden Behinderung des Studierenden; diese darf die Ablegung nicht bloß erschweren, sondern sie muss „unmöglich“ werden

## Zeugnis

- „Hinweis“ auf dem Abschlusszeugnis
- z.B. unter Angabe der GZ des betreffenden Bescheides gem. § 42 Abs. 11 HG

## Mindeststudienleistungen

- in Bachelorstudien sind in den ersten vier Semestern mind. 16 ECTS-AP zu absolvieren

-> gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung iSd § 3 BGStG

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Elisabeth Neubauer  
BMBWF, Referat II/7a  
[elisabeth.neubauer@bmbwf.gv.at](mailto:elisabeth.neubauer@bmbwf.gv.at)